Oelser Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis jährlich 2,40 Mark durch die Post bezogen 3,00 Mark.

Inserate werden bis Dienstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.

Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 40. Oels, den 20. September 1916. **54. Jahrgang.**

Baldige Ablieferung von Brotgetreide dringend erforderlich.

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Nr. 522. Oels, den 15. September 1916

Ordnung betreffend die Fleischversorgung.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 21. August 1916 (R. G. Bl. S. 941) und vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) wird für den Umfang des Kreises Oels das Folgende angeordnet:

Zuständigkeit.

§ 1.

Die Durchführung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 wird vom Kreisausschuß wahrgenommen.

§ 2.

Die örtliche Durchführung wird, je nach Vorschrift des Kreisausschusses, den für die Brotversorgung gebildeten Ortsausschüssen oder den Ortsbehörden übertragen.

Begriffsbestimmung.

§ 3.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch) sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildpret),
3. roher, gesalzener oder geräucherter Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildpret sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Flötzmaul, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Ausfuhrverbot.

§ 4.

Die Ausfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus dem Kreise Oels darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Kreisausschusses stattfinden.

§ 5.

Jegliche Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren der im § 4 genannten Tiergattungen aus dem Kreise Oels ist verboten, gleichviel, ob sie durch Personen, Fuhrwerk, Eisenbahn, Post oder sonstige erfolgt.

Der Kreisausschuß ist berechtigt, Ausnahmen auf besonderen Antrag zuzulassen.

Gewerbliche Schlachtungen.

§ 6.

Gewerbliche Schlachtungen von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen dürfen nur in dem vom Kreisausschuß bestimmten Umfange und nur durch die von ihm besonders zugelassenen Fleischereien stattfinden.

§ 7.

Die zugelassenen Fleischereien sind zur Führung eines Schlachtbuches nach amtlich vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Schlachtbuch hat der Fleischer jede Schlachtung gewissenhaft einzutragen. Er ist verpflichtet, das Schlachtbuch dem Fleischbeschauer vor jeder Beschau unaufgefordert zur Bescheinigung vorzulegen.

Fleischkarten und Fleischbezugsscheine.

§ 8.

Fleisch und Fleischwaren (§ 3) dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und vom Verbraucher nur gegen Fleischkarte bezogen werden.

Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch die Selbstversorger an die im § 15 genannten Personen.

§ 9.

a) Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte. Kinder erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge.

b) Für den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können durch die Kartenausgabestellen (Ortsbehörden § 2) statt der Fleischkarten mit Stempel und Unterschrift der Ortsbehörde versehene Bezugsscheine ausgegeben werden, auf denen die zu beziehende Fleischmenge nach der Belegungszahl errechnet mit Tinte in Zahlen und Buchstaben eingetragen ist.

c) Die Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie die übrigen im § 8 genannten Anstalten erhalten für die in ihrem Gewerbebetriebe nötigen Mengen keine Fleischkarten, vielmehr sind ihnen nach ihrem auf das mäßigste bemessenen Bedarf Bezugsscheine in der vorstehenden bei b genannten Art auszustellen.

§ 10.

Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhange mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Uebertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

§ 11.

Die **Höchstmenge** an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

An Stelle von je 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm

Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett oder 50 Gramm Wildpret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosengewichts.

Ausgewachsene Hühner sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 Gramm, junge Hühner bis zu ½ Jahre mit einem Durchschnittsgewichte von 200 Gramm auf die Fleischkarte anzurechnen.

Die Fleischkarte gewährt dem Inhaber einen Anspruch auf Waren nur soweit, als ein entsprechender Vorrat vorhanden ist.

Wenn die Nachfrage aus den vorhandenen Fleischbeständen voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, wird der Kreisausschuß durch Veröffentlichung im Kreisblatt die festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabsetzen.

In den Fleischereien und Wildhandlungen ist durch Aushang zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wieviel an Fleisch auf die Fleischkarte und ihre einzelnen Abschnitte gegeben und entnommen werden darf.

§ 12.

Am Ende der Gültigkeitsdauer der Stammkarte sind die für den abgelaufenen Zeitraum verwendeten Abschnitte (Fleischmarken) sowie die Bezugsscheine zu 100 gebündelt von den Fleischereien, Wildhandlungen, Gastwirtschaften und Anstalten (§ 8) an die Ortsbehörde oder an die von ihr bezeichnete Stelle abzuliefern.

Bei der weiteren Zuweisung von Schlachttieren an die Fleischereien ist die Anzahl der abgelieferten Fleischmarken mit zu berücksichtigen. Bei der Ausstellung des zweiten und der späteren Bezugsscheine an die Gastwirtschaften pp. ist die zuzuweisende Fleischmenge soweit möglich nach der Anzahl der abgegebenen Fleischmarken zu bemessen.

§ 13.

Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnsitz beim Gemeindevorsteher oder der von ihm bezeichneten Stelle abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnsitz Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldeschein auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum den Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsortes bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabestelle des ständigen Wohnsitzes auszustellen.

§ 14.

Die Abgabe von Tagesfleischkarten findet nicht statt.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheines eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhändigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubspaß zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inlande nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufhalten, eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhändigen.

Die Ausgabe erfolgt durch die Ausgabestelle der Gemeinde des Aufenthaltsortes.

Selbstversorger.

§ 15.

Als Selbstversorger im Sinne dieser Verordnung gelten

a. Personen, die durch Hausschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnen.

Hierbei gehören zum eigenen Haushalt die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gesindes sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

b. mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen. Als gemeinsam gemästet gilt das Schwein nur, wenn es aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten ernährt worden ist.

c. Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu beköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen.

Hausschlachtungen.

§ 16.

Selbstversorger (§ 15) bedürfen zur Hausschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kreisausschusses.

Bei Einholung der Genehmigung ist unter Benützung des vorgeschriebenen Formulars das Lebendgewicht des Schlachttieres, die Zahl der Angehörigen des Haushalts bezw. der Anstalt pp., für welche die Schlachtung erfolgen soll, sowie Tag der letzten Hausschlachtung anzugeben. Die Richtigkeit dieser Angaben, und zwar die Angaben des Lebendgewichts nach amtlicher Feststellung, ist von der Ortsbehörde zu bescheinigen.

Die Genehmigung hat zur Voraussetzung

a) daß das Tier in der Wirtschaft des Selbstversorgers mindestens sechs Wochen gehalten ist,

b) daß es ein angemessenes Lebendgewicht hat,

c) daß nicht durch die Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich überschritten würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist.

Hausschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sowie die Verwendung von Wildpret (§ 3 Nr. 2) im eigenen Haushalt und die Abgabe an andere sind dem Kreisausschuß anzuzeigen.

§ 17.

a) Die Selbstversorger können das aus Hausschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd (§ 3 Nr. 2) gewonnene Fleisch unter Zugrundelegung der nach § 11 festgesetzten Höchstmenge zum Verbrauch im eigenen Haushalt (§ 15 a) oder in der eigenen Anstalt verwenden.

b) Erfolgt die Verwendung des Fleisches gemäß Abs. 1 innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat ihm die Ortsbehörde, welcher von jeder Hausschlachtung sowie von jeder Schlacht- und Wildanzeige Mitteilung durch den Kreisausschuß gemacht werden wird, eine entsprechende Anzahl Fleischkarten abzufordern. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen. Hierbei ist jedoch Vorkehrung zu treffen, daß den Selbstversorgern die Möglichkeit bleibt, geringere Mengen frisches Fleisch für ihren Bedarf zu beziehen.

c) das Schlachtviehfleisch wird (§ 3 Nr. 1) mit drei Fünfteilen des Schlachtgewichts, Wildpret (§ 3 Nr. 2) und Hühner nach dem Maßstabe des § 11 angerechnet. Selbstversorgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hausschlachtung decken, wird bei dem ersten Schweine, das sie innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlachten, das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet. Das Schlachtgewicht ist amtlich festzustellen.

Notschlachtungen.

§ 18.

Erforderlich werdende Notschlachtungen sind sofort, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung dem Kreisausschuß anzuzeigen.

Falls das Fleisch ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, bestimmt der Kreisausschuß, ob das Fleisch an eine Fleischerei abzuliefern ist oder für den eigenen Bedarf des Schlachtenden verwendet werden darf. In dem letzteren Falle ist es den Selbstversorgern nach Maßgabe des § 17 anzurechnen.

Fleischbeschau.

§ 19.

Der Fleischbeschauer ist verpflichtet,

a) sich bei jeder Schlachtung davon zu überzeugen, daß die für den betreffenden Betrieb zugelassene Zahl der Schlachtungen (bezw. Fleischmengen) in das Schlachtbuch eingetragen und noch nicht überschritten ist,

b) das Lebend- und Schlachtgewicht jedes beschauten Stückes festzustellen und mit der Bescheinigung der betreffenden Schlachtung in das Schlachtbuch einzutragen,

c) jede Unregelmäßigkeit in den Fleischbetrieben dem Kreisausschuß unverzüglich anzuzeigen,

d) die Lebendbeschau von Schlachttieren, die ohne Berechtigung (§ 4) oder über die zugelassene Höchstzahl hinaus geschlachtet werden sollen, abzulehnen und dem Kreisausschuß anzuzeigen,

e) alle Notschlachtungen dem Kreisausschuß anzuzeigen.

Die gleiche Pflicht hat bei Notschlachtungen von Schweinen der Trichinenbeschauer.

Strafbestimmungen.

§ 20.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Rechtskraft.

§ 21.

Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 1916 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Ordnung vom 3. Juni 1916 (Kr. Bl. S. 107) außer Kraft.

Der Kreisausschuß.

Ausgefertigt.
Der Vorstand
J. V.: Rojahn, Regierungsrat.

Nr. 523. Oels, den 15. September 1916.

Auf Grund des § 11 Abs. 5 der vorstehenden Ordnung betreffend die Fleischversorgung wird hierdurch bekanntgemacht:

Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird vom 2. Oktober d. J. ab bis auf weiteres auf 150 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

Der einzelne Abschnitt der Reichsfleischkarte gilt somit für
15 Gramm Fleisch mit eingewachsenen Knochen oder
12 Gramm Fleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett oder
30 Gramm Wildpret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosengewichts.

Der Kreisausschuß.

Ausgefertigt
Der Vorsitzende
J. V.:
Rojahn, Regierungsrat.

Nr. 524. Oels, den 18. September 1916.

Zu vorstehender Fleischverbrauchsordnung wird folgende

Ausführungsanweisung

erlassen:

1. Haushaltungsvorstände haben sich bei dem Fleischer, von dem sie Fleisch, Wurst oder Fett entnehmen wollen, unter Vorlegung einer Ausweiskarte, die die Ortsbehörde aushändigt, spätestens bis 25. d. Mts. zur Kundenliste anzumelden. Die Nummer, unter welcher die Eintragung in die Liste erfolgt ist, wird vom Fleischer auf der Ausweiskarte vermerkt.
2. Jeder Versorgungsberechtigte darf nur bei dem Fleischereibetriebe Fleischwaren entnehmen, in dessen Kundenliste er eingetragen ist. Jeder Inhaber eines Fleischereibetriebes darf nur an die in seiner Kundenliste eingetragenen Kunden Waren abgeben. Ein Wechsel ist nur mit Genehmigung des Kreisausschusses zulässig.
3. Die Fleischwarenverteilung auf die einzelnen Kunden hat möglichst gleichmäßig nach der Güte der Ware und soweit der Vorrat reicht, zu erfolgen. Jede Bevorzugung ist verboten. Den Kunden ist eine Auswahl nur insoweit gestattet, als Fleisch mit oder ohne Knochen, Wurst oder Fett verlangt werden kann und der Vorrat hierzu ausreicht.
4. Beim Fleischeinkauf kann der Fleischer die Vorlegung der Ausweiskarte verlangen.

Der Kreisausschuß.

Nr. 525. Oels, den 15. September 1916.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Eier vom 12. August 1916 (R. G. Bl. 927) wird für den Umfang des Kreises Oels das folgende angeordnet:

Ausfuhrverbot.

§ 1.

Die Ausfuhr von Eiern von Hühnern, Enten und Gänsen aus dem Kreise Oels ist verboten. Ausgenommen sind die Sendungen von Eiern an die von dem Kreisausschuß besonders zugelassenen Stellen.

§ 2.

Für den Aufkauf von Eiern im Kreise werden vom Kreisausschuß bestimmte Händler zugelassen. Diese müssen mit einem schriftlichen Ausweis versehen sein. Sie haben den Aufkauf und die Ablieferung der Eier an die eingerichteten Eiersammelstellen nach näherer Anweisung des Kreisausschusses zu bewirken. Verboten ist der Verkauf von Eiern durch diese Händler an die Verbraucher.

Jeder Verkauf von Eiern von Geflügelhaltern an nicht zugelassene Händler sowie jeder Ankauf von Eiern durch nicht zugelassene Händler ist verboten.

§ 3.

Erlaubt ist die Abgabe von Eiern innerhalb des Kreises Oels vom Geflügelhalter und von den eingerichteten Eiersammelstellen direkt an den Verbraucher, jedoch nur unter Beachtung der Vorschriften der §§ 5 und 6.

§ 4.

Die Geflügelhalter, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes, sowie ferner Naturalberechtigte, soweit sie Eier zu beanspruchen haben, sind hinsichtlich des Verbrauchs von Eiern ihres Geflügels nicht beschränkt.

§ 5.

Eier von Hühnern, Enten und Gänsen dürfen nur gegen Abnahme bzw. Hergabe der entsprechenden Eiermarken verabfolgt und gekauft oder auf andere Weise erworben werden.

Die nicht Geflügel haltende Bevölkerung erhält auf Antrag von der zuständigen Ortsbehörde Eiermarken. Diese werden für jede Einzelperson ausgegeben und enthalten 13 Wochenabschnitte, gültig für die Dauer eines Vierteljahres. Für welche Eierzahl jede Wochenmarke gilt, wird vom Kreisausschuß festgesetzt und im Kreisblatt bekannt gemacht.

Eine Gewähr dafür, daß die ausgegebenen Eiermarken immer einlösbar sind, kann nicht übernommen werden.

§ 6.

Für Gast- und Schankwirtschaften, Konditoreien, Krankenhäuser, Lazarette usw. wird die höchste zulässige Entnahme von Eiern zur Versorgung der Gäste und Pfleglinge durch die Ortsbehörden festgesetzt.

Sie enthalten eine dieser Festsetzung entsprechende Menge von Eiermarken.

Die Ortsbehörden haben durch örtliche Maßregeln dafür Vorsorge zu treffen, daß die Insassen von Krankenhäusern und Lazaretten, sowie auch in Privatpflege befindliche Kranke vorzugsweise die ihnen zustehende Eiermenge erhalten.

Dem Kreisausschuß bleibt es vorbehalten, in besonderen Fällen (z. B. zugunsten von Kranken) Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen zuzulassen.

§ 7.

Eiersammelstellen werden vom Kreisausschuß in den Städten des Kreises errichtet. Diese Sammelstellen haben die von den Händlern aufgekauften Eier abzunehmen und zu bezahlen. Sie sind verpflichtet, Eier an Verbraucher im Kreise gegen Hergabe von Eiermarken zu verkaufen. Soweit hiernach ein Verkauf nicht stattfindet, ist die überbleibende Eiermenge nach Anordnung des Kreisausschusses zu versenden.

§ 8.

Die bei der Abgabe von Eiern abgenommenen Eiermarken sind allmonatlich an die Ortsbehörden abzuliefern.

§ 9.

Für die Abgabe von Eiern werden vom Kreisausschuß Höchstpreise festgesetzt und im Kreisblatt bekannt gemacht werden. Jede Ueberschreitung der festgesetzten Höchstpreise ist verboten.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Der Kreisausschuß.

Ausgefertigt
Der Vorsitzende
J. V.
Rojahn, Regierungsrat.

Oels, den 15. September 1916.

Auf Grund des § 5 der vorstehenden Anordnung wird hiermit bestimmt, daß auf jede Eiermarke bis auf weiteres ein Ei verabfolgt bzw. entnommen werden darf.

Der Kreisausschuß.

Ausgefertigt
Der Vorsitzende
J. V.
Rojahn, Regierungsrat.

Oels, den 15. September 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit der Verordnung vom 23. März 1916 (R. G. Bl. S. 183) wird hierdurch für den Umfang des Kreises Oels folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Höchstpreis für Eier wird bis auf weiteres festgesetzt:

a. beim Verkauf vom Geflügelhalter an einen Verbraucher oder Händler auf 20 Pf. für das Stück.
b. beim Verkauf vom Geflügelhalter oder Händler an die Sammelstelle auf 22 Pf. für das Stück.
c. beim Verkauf von der Sammelstelle an den Verbraucher auf 23 Pf. für das Stück.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Die Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Der Kreisausschuß.
Ausgefertigt
Der Vorsitzende
J. V.
Rojahn, Regierungsrat.

Nr. 526. Oels, den 18. September 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit der Verordnung vom 23. März 1916 (R. G. Bl. S. 183) wird hierdurch für den Umfang des Kreises Oels folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Höchstpreis für Butter beim Verkauf durch den Erzeuger wird bis auf weiteres festgesetzt:

a) wenn die Butter in Molkereien hergestellt ist, auf 2,35 Mk. für das Pfund,
b) wenn die Butter außerhalb einer Molkerei hergestellt ist, auf 2,30 Mark für das Pfund.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Kreisausschuß.
Ausgefertigt
Der Vorsitzende
J. V.: Rojahn, Regierungsrat.

Nr. 527. Oels, den 18. September 1916.

Kleinhandelshöchstpreise für Kartoffeln.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 711) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 13. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 696) wird der **Kleinhandelshöchstpreis** für Kartoffeln im Kreise Oels auf **4,50 Mark** für den Zentner festgesetzt. Dieser Kleinhandelshöchstpreis gilt vom 1. Oktober 1916 bis zum 15. Februar 1917.

Als Kleinhandel gilt nach § 9 der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 711) der Verkauf an Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Zentnern zum Gegenstande hat.

Zuwiderhandlungen werden nach § 6 des Gesetzes vom 4. August 1914 über Höchstpreise (R. G. Bl. S. 516 ff.) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Der Kreisausschuß.
Ausgefertigt
Der Vorsitzende
J. V.: Rojahn, Regierungsrat.

Die vorstehenden Bekanntmachungen Nr. 522 bis 527 sind von den Ortsbehörden ortsüblich bekannt zu machen.

Nr. 528. Breslau, den 4. September 1916.

Anordnung.

Für die Dauer des Krieges wird die Abhaltung der in den Kreisen Oels, Militsch, Groß Wartenberg, Namslau und Trebnitz alljährlich am 1. Oktober stattfindenden Gesindevermietungstage — sogenannte Mutzelmärkte — untersagt.

In den Städten Oels, Militsch, Groß Wartenberg, Namslau und Trebnitz sind die Kornbranntwein ausschänkenden Gastwirtschaften am 30. September und 1. Oktober von 5 Uhr abends bis 8 Uhr morgens geschlossen zu halten.

Der stellv. Kommandierende General.
gez. von Bacmeister, General der Infanterie.

Oels, den 13. September 1916.

Die Ortsbehörden haben die Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Dem ländlichen Gesinde ist es also untersagt, am 1. Oktober die Städte des Kreises und die daran stoßenden Dörfer zum Zwecke des Vermietens zu betreten. Die Befolgung der Anordnung wird von Polizeibeamten kontrolliert werden.

Der Königliche Landrat.

Nr. 529. Oels, den 13. September 1916.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande der Stellenbesitzer Fr. Scholz, Günzel und Hauschild in Vielguth ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519 ff.), der Ausführungs-Vorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1910 (R. G. Bl. 1912 S. 3 ff.) und der §§ 154 ff. der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1916 bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Den Sperrbezirk bilden die vorgenannten Gehöfte.

Sämtliche in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 26. Februar cr. (Kreisbl. S. 53) erlassenen Vorschriften zu I und II finden auch hier Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Königliche Landrat.
J. V. Rojahn, Regierungsrat.

Nr. 530. Oels, den 19. September 1916.

In Berichtigung meiner Bekanntmachung im vorigen Kreisblatt bemerke ich, daß nach weiteren Feststellungen in Wilhelminenort Maul- und Klauenseuche nicht ausgebrochen ist.

Nr. 531. Oels, den 16. September 1916.

Die Influenza unter dem Pferdebestande des Dominiums Raschen, Kreis Trebnitz, ist erloschen.

Nr. 532. Oels, den 16. September 1916.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Dominiums Vielguth erloschen und die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt ist, wird die über das genannte Gehöft verhängte Sperre aufgehoben.

Nr. 533. Oels, den 19. September 1916.

Die Reichsgetreidestelle hat mitgeteilt, daß nach den bisherigen Bestimmungen ihres Direktoriums nur für Brotgetreide, welches bis zum 30. September an die Reichsgetreidestelle abgeliefert wird, die Druschprämie gezahlt wird. Es ist zweckmäßig, Ausdrusch und Ablieferung zu beschleunigen. Die Gemeindevorstände ersuche ich, dies ortsüblich bekannt zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 534. Oels, den 13. September 1916.

Betrifft Bestandsanmeldung von Buchweizen und Hirse.

Nach § 2 der Verordnung vom 29. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 625) ist derjenige, der Buchweizen oder Hirse erntet, verpflichtet, die geerntete Menge getrennt nach Arten den von der Landeszentralbehörde bestimmten Stellen unmittelbar nach

Einbringung der Ernte anzuzeigen. Wer am 1. Oktober 1916 Buchweizen oder Hirse, **geschält oder ungeschält, gedroschen oder ungedroschen** im Gewahrsam hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den in Satz 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober anzuzeigen. Den Gemeinden und Gutsvorstehern gehen Formulare für die Bestandsanmeldung zu. Sie haben diese unter die einzelnen Besitzer, welche Buchweizen oder Hirse angebaut haben, zwecks Ausfüllung zu verteilen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher haben bei Rückgabe der Anmeldebogen diese auf ihre Richtigkeit zu prüfen und darauf zu achten, daß die Vordrucke in allen Teilen genau ausgefüllt sind.

Der Einsendung dieser ordnungsmäßig ausgefüllten Anmeldebogen sehe ich bis **spätestens 1. Oktober entgegen.** Gehen bis dahin Anmeldungen nicht ein, so werde ich annehmen, daß Buchweizen und Hirse nicht angebaut worden ist.

Noch etwa erforderliche Formulare können bei mir angefordert werden.

Nr. 535. Oels, den 16. September 1916.

In großer Zahl gehen Anträge bei mir ein, in denen um Genehmigung von Versendung von Kartoffeln an Verwandte oder Bekannte in einer Großstadt gebeten wird. Ich gebe hiermit bekannt, daß ich solchen Anträgen im allgemeinen nicht entsprechen kann, da vom Kreise Speisekartoffeln in großer Menge gefordert worden sind und die Verladung nur an die Stellen erfolgen darf, die dem Kreise bezeichnet sind. Die Erfüllung dieser Verpflichtung des Kreises würde durch die zahlreichen Privatsendungen gefährdet werden. **Eine Ausnahme bilden ausschließlich Sendungen nach der Stadt Breslau,** da der Kreis an diese eine große Menge Kartoffeln zu liefern hat und die Stadt sich bereit erklärt hat, die Privatsendungen dem Kreise auf die zu liefernde Menge anzurechnen. Bei den Anträgen ist die genaue Adresse (Name, Straße, Hausnummer) des Empfängers anzugeben.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Nr. 536. Oels, den 16. September 1916.

Auswärtige Händler versuchen schon jetzt, im Kreise Saatkartoffeln für das nächste Frühjahr zu kaufen. Ich gebe hiermit bekannt, daß ich die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus dem Kreise mit Rücksicht an die Speise- und Fabrikkartoffeln, die der Kreis aufzubringen hat, nur unter der Bedingung genehmigen kann, daß entweder:

1.) Das betreffende Gut oder die Gemeinde die von ihr geforderte Menge Speise- oder Fabrikkartoffeln voll aufgebracht hat oder

2.) der Empfänger der Saatkartoffeln sich verpflichtet, eine gleiche Menge Speise- oder Fabrikkartoffeln an die von mir bestimmte Adresse abzuliefern.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Nr. 537. Oels, den 18. September 1916.

Betrifft: Fahrradbereifungen.

Nach der Bekanntmachung über Beschlagnahme und Meldepflicht für Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom 12. Juli 1916 Nr. VI. 354.6. 16 K. R. A. ist die freiwillige Ablieferung von Fahrradbereifungen gegen Bezahlung der festgesetzten Preise an die Kommunalverbände bzw. deren Sammelstellen bis zum 15. September 1916 gestattet worden. Wie aus den Ablieferungslisten der Sammelstellen ersichtlich ist, liegt die Zahl der gegen Bezahlung freiwillig abgelieferten Bereifungen weit hinter den Erwartungen zurück.

Es ist deshalb die Frist zur freiwilligen Abgabe der Fahrradbereifungen bis zum 1. Oktober 1916 verlängert worden. Bis dahin nicht abgelieferte Bereifungen werden enteignet.

Vielfach sind Luftschläuche ohne die Ventile oder mit unvollständigen Ventilen abgeliefert worden. Da die Fahrradbereifung der Klasse a—c (sehr gut, gut, noch brauchbar) nicht vernichtet oder als Altgummi durch Umarbeitung verarbeitet, sondern ausgebessert **den** Bevölkerungskreisen wieder zur Verfügung gestellt wird, die aus Berufs- oder anderen Rücksichten die Erlaubnis zur Weiterbenutzung ihres Fahrrades erhalten haben, müssen alle noch brauchbaren Luftschläuche mit vollständigen Ventilen abgeliefert werden. Nur Luftschläuche der Klasse d können, weil unbrauchbar, ohne Ventile verkauft werden.

Die Ablieferung kann entweder bei dem Kaufmann Ortelt oder Krause in Oels oder bei dem Fahrradhändler Schczuka in Bernstadt erfolgen und zwar: bei dem Kaufmann Ortelt in jeder Woche von Dienstag bis Freitag, bei dem Kaufmann Krause und dem Fahrradhändler Schczuka zu jeder Zeit, während das Geschäftslokal geöffnet ist.

Die Veräußerung ist nur an eine der genannten Sammelstellen zulässig.

In Abänderung meiner Kreisblattverfügung vom 12. September cr., Kreisblatt Seite 178, wird die auf den 1. Oktober 1916 festgesetzte Meldefrist bis zum **15. Oktober 1916** hinausgeschoben. Die Einreichung der gesammelten Meldescheine durch die Ortsbehörden hat bis zum 20. Oktober zu erfolgen.

Den Ortsbehörden mache ich zur Pflicht, die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in ortsüblicher Weise alsbald zu bewirken.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Der Königliche Landrat.

Nr. 538. Oels, den 19. September 1916.

Unter Hinweis auf die im Kreisblatt 1912 — Seite 64 — veröffentlichte Polizeiverordnung, betreffend **die Körung von Zuchtbullen,** bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die diesjährigen allgemeinen Körtermine voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Monats Oktober stattfinden werden.

Mit Bezug auf § 1 des Gesetzes vom 19. August 1897, Kreisblatt pro 1898 (Seite 128) und auf § 2 der oben erwähnten Polizeiverordnung vom 23. Februar 1912 fordere ich die Gemeindevorstände auf, mir die Zahl der in der Gemeinde vorhandenen Kühe und deckfähigen Rinder **bis zum 5. Oktober d. J.** anzuzeigen und die Bullen, die zum Decken fremder Kühe benutzt werden sollen, bei mir zur Körung anzumelden, unter gleicher Angabe, ob und für welche Bullen Gehöftskörung beantragt wird. Hierzu bemerke ich, daß für Gehöftskehrung neben den ordentlichen Körkosten eine Gebühr von 5 Mark für jeden Bullen erhoben wird.

Die Gemeindevorstände haben die Bullenbesitzer darauf hinzuweisen, nach Möglichkeit solche Bullen anzumelden, die zur Rasse des schwarzbunten Niederungsviehes des roten und rotbunten schlesischen Landviehes gehören.

Ich mache wieder darauf aufmerksam, daß sowohl der, welcher einen nicht angekörten Bullen zum Decken fremder Kühe hergibt, als auch der, welcher seine Kühe von einem nicht in seinem Eigentum befindlichen unangekörten Bullen decken läßt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder eventl. mit Haft bestraft wird (§ 17 der Polizeiverordnung).

Die Bullen, die zur Körung gestellt werden, sind der Körkommission am Musterungsorte, mit Nasenring versehen, vorzuführen.

Die Musterungsorte und Körtermine werden rechtzeitig im Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Schließlich weise ich die Bullenbesitzer unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 5. Oktober 1908 (Seite 165) noch besonders darauf hin, daß sämtliche (also auch die erst nach dem im Oktober und November v. J. stattgefundenen ordentlichen Körtermine vorgenommenen) Ankörungen mit Ende Oktober d. Js. ihre Gültigkeit verlieren. Jeder, der nach dem 31. Oktober einen nicht erneut angekörten Bullen fremde Kühe pp. decken läßt, macht sich strafbar.

Nr. 539. Oels, den 15. September 1916.

Betrifft: Wehrpflichtige österreichisch-ungarische Staatsangehörige sowie bosnisch-herzegowinische Landesangehörige.

Nach einem Erlaß des Kriegsministeriums ist mit der K. u. K. österreichisch-ungarischen Regierung eine **Vereinbarung** wegen Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen die während des gegenwärtigen Krieges in Deutschland befindlichen säumigen Wehrpflichtigen österreichischer oder ungarischer Staatsangehörigkeit sowie bosnisch-herzegowinischer Landesangehörigkeit getroffen worden.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Ortsbehörden stellen auf Grund der polizeilichen Anmeldungen sowie der anzustellenden Ermittelungen und der von ihnen etwa sonst getroffenen Anordnungen alsbald Listen unter Benutzung des für die Anmeldung deutscher Reichsangehöriger zur Landsturmrolle vorgeschriebenen Formulars über sämtliche in ihrem Bezirk vorhandenen männlichen österreichischen, ungarischen Staatsangehörigen und bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen, die sich im wehrpflichtigen Alter befinden, auf.

Nach einem für die Kriegszeit geschaffenen Spezialgesetz beginnt die Wehrpflicht für diese Staatsangehörigen mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden und endet mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das 50. Jahr erreicht wird. Das sind also im Jahre 1916 die Jahrgänge von 1866 bis 1898.

Die aufzustellenden Listen sind mir bestimmt bis zum 30. September 1916 durch die Hand der Ortspolizeibehörden, die sie auf Grund der von ihnen geführten Ausländerlisten — auch über Saisonarbeiter — zu prüfen haben, vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

In gleicher Weise sind mir auch etwa nachträglich zuziehende Wehrpflichtige zu melden.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist auf die rechte Seite des Kopfes der Vermerk „Ausländer" zu setzen.

Bestehen im Einzelfalle Zweifel über die Staatsangehörigkeit, so ist der Schriftwechsel mit den erforderlichen Unterlagen dem K. u. K. österreichisch-ungarischen Konsulat in Breslau gesondert zur Entscheidung vorzulegen.

Sämtliche Wehrpflichtige sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, jeden Wechsel des Aufenthaltsortes sofort der listenführenden Stelle mitzuteilen.

Die Wehrpflichtigen werden durch die K. u. K. Vertretungsbehörden durch öffentliche oder persönliche Aufforderungen zur Musterung vorgeladen werden.

Etwaigen Ersuchen der K. u. K. Vertretungsbehörden um zwangsweise Vorführung Wehrpflichtiger zur Musterung usw. oder um zwangsweise Gestellung beim nächsten Grenzpolizeiamt ist Folge zu geben. Die Ersuchen werden an die Ortspolizeibehörden unmittelbar gerichtet werden. Können von diesen Aufsichtspersonen nicht gestellt werden, so ist auf deren Anforderung das nötige militärische Begleitpersonal von der örtlichen oder nächstgelegenen Militärbehörde (Kommandantur, Garnisonkommando oder Bezirkskommando) zu stellen.

Von jeder durch die Polizei- oder Ortsbehörden ohne weiteres angeordneten Festnahme eines Wehrpflichtigen ist dem zuständigen K. u. K. Konsulat umgehend Anzeige zu erstatten, das sodann über die weiteren Maßnahmen zu entscheiden hat.

Alle durch die Inanspruchnahme deutscher Behörden entstehenden Kosten werden von der zuständigen K. u. K. Vertretungsbehörde erstattet.

Nr. 540. Oels, den 12. September 1916.

Die Butterhändlerin Steinig in Langewiese wird die Butter in den Gemeinden Domatschine, Langewiese, Penke und Stein aufkaufen.

Nr. 541. Breslau, den 5. August 1916.

Polizeiverordnung,

betreffend den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen und ihre Benutzung zum Antrieb von Arbeitsmaschinen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen.

Auf Grund des § 137 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz mit Zustimmung des Provinzialrats was folgt:

§ 1.

Für den Verkehr mit Straßenlokomotiven und solchen Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht neun Tonnen übersteigt, auf Chausseen ist die vorgängige Erlaubnis des für die betreffende Chaussee zuständigen Landrats (in Städten der Ortspolizeibehörde) erforderlich.

§ 2.

Der Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörde) kann bei oder nach der Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlässe und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind, sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

§ 3.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mindestens 24 Stunden vor dem Verkehr eines Fahrzeuges dem zuständigen Wegeunterbeamten (Chausseeaufseher) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

Der Führer des Fahrzeuges ist für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige ebenfalls verantwortlich.

§ 4.

Für das Befahren von Ueberwegen über Eisenbahnen in Schienenhöhe gelten folgende Vorschriften:

a. Für jede Beförderung besteht die Anzeigepflicht an die Eisenbahnverwaltung.
d. Die Anzeige ist rechtzeitig, mindestens aber 24 Stunden vorher bei dem zuständigen Bahnmeister zu erstatten. Ist der Sitz der Bahnmeisterei nicht bekannt, so kann die Anzeige auch durch Vermittelung der nächstgelegenen Eisenbahnstation geschehen.
c. In der Anzeige ist unter Mitteilung der Adresse des Anzeigepflichtigen anzugeben, zu welcher Zeit, wie oft und in welchen Zwischenräumen der genau zu bezeichnende Ueberweg von einem Fahrzeug der angegebenen Art befahren werden soll.
d. Von dem Transportführer ist auf den Ueberwegen durch hölzerne oder eiserne Unterlagen Vorkehrungen zu treffen, daß eine Beschädigung der Eisenbahnanlagen verhindert wird.

§ 5.

Die Straßenlokomotiven und Zugmaschinen müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist.

Die Breite der Fahrzeuge darf 3 Meter nicht überschreiten.

Der Druck auf 1 Zentimeter Felgenbreite darf 150 Kilogramm nicht überschreiten.

Diagonal geriefelte Radreifen sind nur zulässig, wenn die aufgenieteten Laschen höchstens 20 Millimeter stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 Zentimeter den als völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 6.

Zur Bedienung müssen bei jedem Fahrzeug mindestens 2 Personen vorhanden sein.

§ 7.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustand befindet. Er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

§ 8.

Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist und darf sich nicht von ihm entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft.

Das Oeffnen etwa vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

§ 9.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrstörungen vermieden werden und daß der Führer inder Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Die Fahrgeschwindigkeit darf 6 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten.

§ 10.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrzeug scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrzeug Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren, sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen. Die auf dem Fahrzeug mitfahrende zweite Person muß nötigenfalls entgegenkommenden Reitern oder Pferdefuhrwerken Beistand leisten.

§ 11.

Das Fahrzeug muß für den übrigen Verkehr so viel Raum lassen, als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß es angehalten werden.

Zwei hintereinander fahrende Fahrzeuge dürfen nicht Spur halten.

§ 12.

Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb ist während der Fahrt **die Benutzung der Dampfpfeife verboten.**

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen.

Angesichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderhähne nicht geöffnet werden.

Die Aschkästen der Fahrzeuge müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

§ 13.

Der Verkehr der Fahrzeuge ist in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Fahrzeuge wie die zugehörigen Anhänger mit hellbrennenden roten Laternen versehen sind, welche an dem Fahrzeuge vorn und am letzten Anhänger des Zuges hinten angebracht werden.

§ 14.

Die Fahrzeuge dürfen höchstens zwei Anhänger schleppen. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Mitfahren von drei Anhängern erteilt werden.

§ 15.

Die Benutzung der Fahrzeuge zum Antrieb von Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Gehöfte in unmittelbarer Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen ist, sofern die Entfernung weniger als 25 Meter beträgt, nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a. auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen zur Hilfeleistung beim Vorbeikommen mit Pferden oder Vieh,
b. auf Zuruf oder Zeichen dieses Mannes oder einer vorbeikommenden Person, welche Pferde führt, fährt oder reitet, oder Vieh treibt, ist der Betrieb anzuhalten und namentlich der Gebrauch der Dampfpfeife zu vermeiden.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Landesgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

§ 17.

Durch die Erteilung der Erlaubnis wird die Verpflichtung des Unternehmers, für allen Schaden aufzukommen, welcher durch den Verkehr dem Chausseeunterhaltungspflichtigen oder einem andern verursacht wird und das Recht des Unterhaltungspflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadensersatzansprüche die Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

§ 18.

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Polizeiverordnungen vom 31. Januar 1887 und die Nachtragspolizeiverordnung vom 19. Februar 1902 betreffend den Verkehr von mit Dampf bewegten Fahrzeugen, soweit sie bisher noch in Kraft waren, aufgehoben.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Oels, den 12. September 1916.

Durch die neue Verordnung ist die bisher geltende Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1908 (Kreisblatt 1910 S. 264) über die Beförderung und den Betrieb von Dampfflügen auch auf Motorpflüge ausgedehnt. Außerdem sind in § 4 zur Sicherung des Eisenbahnverkehrs besondere Vorschriften für das Befahren der Eisenbahnübergänge aufgenommen worden.

Von dem Erlaß einer Polizeiverordnung über den Verkehr mit Dampfstraßenwalzen hat der Herr Oberpräsident nach Verfügung der Herren Fachminister abgesehen, da Dampfstraßenwalzen nur zur Instandsetzung der Straßen von den Wegeunterhaltungspflichtigen selbst oder in ihrem Auftrage in Verkehr gebracht werden, also von demjenigen, die an der Schonung der Wege und der Regelung des Verkehrs auf ihnen das nächste Interesse haben. Da aber die Staatseisenbahnverwaltung Wert darauf legt, daß die für das Befahren von Eisenbahnübergängen bei Dampf- und Motorpflügen getroffenen Vorschriften auch auf Dampfstraßenwalzen Anwendung finden, so ersuche ich ergebenst, dahin zu wirken, daß die für die Wegebaupflicht in Betracht kommenden Organe bei der Verwendung von Dampfwalzen den in Rede stehenden Vorschriften entsprechend verfahren und dem Zustandekommen von Vereinbarungen mit der Eisenbahnverwaltung keine Schwierigkeiten bereiten.

Zur Vermeidung von Irrtümern wird bemerkt, daß die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1916 gemäß ihrer Vorschrift im § 2 Absatz 3 auf Straßenlokomotiven **allgemein,** d. h. auch auf solche mit einem Eigengewicht von weniger als 9 Tonnen, und auch auf Zugmaschinen, deren betriebsfertiges Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt, keine Anwendung findet, während die neue Polizeiverordnung sich auf alle Straßenlokomotiven (jeden Gewichts)) und auf solche Zugmaschinen ohne Güterladeraum erstreckt, deren betriebsfertiges Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt.

Nr. 542. Oels, den 16. September 1916.

Von der Geschäftsstelle der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. sind im Kreise Oels folgende Firmen als Kommissionäre angestellt worden:

Landw. Bezugs- und Absatz-Genossenschaft Bernstadt.
J. Praschkauer, Oels.
M. Hollaender, Bernstadt.
Sozietät der Großen Mühle, Oels.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Der Königliche Landrat.

Nr. 543. Oels, den 19. September 1916.

Es sollen 487 Zentner rumänische **Kleie** verteilt werden. Bestellungen sind bis zum 30. d. Mts. bei mir anzubringen. Die chemische Untersuchung der Kleie habe ich veranlaßt.

Nr. 544. Berlin, den 28. August 1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Von mehreren Seiten wird gemeldet, daß nach gleichzeitigen Impfungen mit Rotlaufserum und Kulturen Rotlauffälle aufgetreten seien. Ich habe schon in meinem Erlaß vom 28. Juli d. Js. — I A III e 6842 II. Ang. — Ziffer 2 darauf hingewiesen, daß in verseuchten Beständen zunächst die reine Serumimpfung (ohne Kulturen) auszuführen sei.

Da es unter den jetzigen Verhältnissen besonders schwierig ist, mit Sicherheit das Freisein der Schweinebestände von Rotlauf festzustellen, auch die Impfung vielfach entsprechend der Jahreszeit an größeren, für Rotlauf besonders empfänglichen Schweinen ausgeführt werden wird, erscheint es dringend notwendig, von Simultanimpfungen in allen Fällen zunächst abzusehen.

Nr. 545. Oels, den 16. September 1916.

Personal-Chronik.

Bestätigt: Die Wahl der Freistellenbesitzer August Kunze, Robert Opahle und des Auszüglers Robert Stolper zu Schöffen der Gemeinde Alt Ellguth.

Der Königliche Landrat.

J. V.

Rojahn, Regierungsrat.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nieder Wabnitz, den 16. September 1916.

Unter den Schweinebeständen des Bäckermeisters Urban in Nieder Wabnitz und des Gärtners Ernst Finster in Gut Nieder Wabnitz ist Rotlauf ausgebrochen. Stallsperre wurde angeordnet. — Der Rotlauf unter den Schweinebeständen des Gasthausbesitzers Horn in Wabnitz ist erloschen. Die Stallsperre wurde nach vorschriftsmäßiger Desinfektion aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.

Die Kriegsanleihe ist die Waffe der Daheimgebliebenen!

Breslau, den 29. August 1916.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Der Verkauf echter Goldwaren aller Art an die Kriegs- und Zivilgefangenen wird hiermit verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General.
gez. von Heinemann, Generalleutnant.

Breslau, den 4. September 1916.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Kommandant.
J. V.
gez. von Paczensky und Tenczin,
Generalmajor.

Breslau, den 10. September 1916.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Festungsbereich Breslau bestimmt:

Das Ausstreuen und Verbreiten von unwahren Nachrichten und Gerüchten, welche geeignet sind, das Publikum zu beunruhigen, wird verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Der Kommandant.
J. V.:
gez. von Paczensky und Tenczin,
Generalmajor.

Breslau, den 16. September 1916.

Anordnung.

Zur Sicherstellung des andernfalls gefährdeten Bedarfs des Heeres und der Bevölkerung an Marmelade und Mus wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 folgendes bestimmt:

§ 1. Die gesamten, noch nicht im Kleinhandel befindlichen Aepfel, Zwetschen und Pflaumen werden, auch soweit sie noch nicht geerntet sind, beschlagnahmt. Der Absatz darf nur an Personen erfolgen, die einen mit dem Stempel des Kriegsernährungsamtes versehenen Ausweis mit sich führen.

§ 2. Die nach § 1 beschlagnahmten Aepfel, Zwetschen und Pflaumen sind bis zur Ablieferung an die in § 1 bezeichneten Personen zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Verarbeitung und der Verbrauch im eigenen Haushalt bleiben zulässig.

§ 3. Die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte, Oberämter, Kreisämter, Bezirksämter usw.) können nach Anweisung des Kriegsernährungsamts, insbesondere zur Verhinderung des Verderbens der Früchte, Ausnahmen von den Vorschriften in § 1 zulassen.

Der stellv. Kommandierende General des 6. Armeekorps.
gez. von Heinemann,
Generalleutnant.

Breslau, den 16. September 1916.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Kommandant.
J. V.: von Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Erbitte Offerte von
Speise- und Futtermöhren
gegen Kasse.
Paul Nierle, Breslau 6,
Nikolaistadtgraben 22.

Gute und doch sehr
billige Uhren
kauft man Breslauer Straße 1 im Pfandleihgeschäft.